

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.228.171

Wien, 22. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14566/J vom 22. März 2023 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Als Vorbemerkung zur Beantwortung der einzelnen Fragen möchte ich um Verständnis ersuchen, dass ich aus Verhandlungsüberlegungen zu den Verhandlungspositionen des Bundes oder zu Zwischenergebnissen nicht im Detail Stellung nehmen kann. Grundsätzlich wird aber aus meiner Sicht darauf zu achten sein, dass neben der Diskussion über die Zahlungsströme auch die Effizienz der Strukturen einzufordern ist.

Die Finanzausgleichspartner sind erwartungsgemäß mit durchaus unterschiedlichen Positionen in die Verhandlungen eingetreten. Eine Einigung auf den Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 wird daher naturgemäß nur dann möglich sein, wenn die Verhandlungspartner aufeinander zugehen. Welche konkreten Ziele im Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 letztlich berücksichtigt und welche Änderungen vereinbart werden, wird konsequenterweise daher erst nach Abschluss der Gespräche gesagt werden können.

Zu 1.:

Die Verhandlungen über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 werden, so wie es auch bei früheren Verhandlungen gehandhabt wurde, von den Finanzausgleichspartnern geführt, das sind der Bund, die Länder und die Gemeinden, letztere vertreten durch den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund.

Zu 2.:

Da der Finanzausgleich die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betrifft, sind die Sozialpartner keine unmittelbaren Teilnehmer in den Verhandlungen.

Zu 3.:

Auf Expertenebene finden die Gespräche in drei Arbeitsgruppen statt, und zwar zu den Themen Gesundheit, Pflege sowie den FAG-Kernthemen. An den Gesprächen der Arbeitsgruppe Gesundheit nehmen auch Vertreter der Sozialversicherung teil.

Zu 4.:

Neben den Experten der von den jeweiligen Themen betroffenen Bundesministerien werden zu einzelnen Themen auch Experten von Forschungseinrichtungen (insbesondere WIFO, Gesundheit Österreich GmbH) einbezogen.

Zu 5.:

Der Zeitplan der Verhandlungen ergibt sich automatisch aus dem Ziel, die Regierungsvorlagen für die Bundesgesetze und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zeitgerecht zu beschließen, sodass die neuen Regelungen vom Nationalrat noch im Jahr 2023 behandelt und beschlossen werden können.

Zu 6.:

Wie bereits eingangs ausgeführt, muss ich um Verständnis ersuchen, dass ich aus Verhandlungsüberlegungen die Verhandlungspositionen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) nicht in diesem Rahmen darstellen kann.

Zu 7.:

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden seit dem Jahr 2017 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen, wobei bei den Ländern durch die Verlängerung des Wohnbauförderungsbeitrags zwischen den Jahren 2017 und 2018 ein Zeitreihenbruch besteht (Ertragsanteile in den einzelnen Jahren inkl. Spielbankabgabe, in Mio. €):

Länder	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bgld.	528,5	527,0	553,2	495,1	534,2	668,3
Ktn.	1.058,6	1.043,4	1.093,0	977,4	1.051,9	1.311,0
Nö.	2.975,6	2.951,6	3.099,4	2.774,7	2.997,1	3.751,6
Oö.	2.614,2	2.545,0	2.678,9	2.399,3	2.595,9	3.254,5
Sbg.	1.042,3	1.017,0	1.068,2	957,9	1.034,3	1.291,3
Stmk.	2.235,2	2.193,4	2.301,8	2.058,8	2.221,8	2.775,4
Tirol	1.370,1	1.343,9	1.414,8	1.267,3	1.368,1	1.711,0
Vbg.	733,9	719,8	758,3	685,6	745,1	929,7
Wien	3.404,8	3.308,4	3.494,8	3.130,9	3.390,2	4.244,8
Summe	15.963,2	15.649,6	16.462,4	14.747,0	15.938,5	19.937,6

Gemeinden	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bgld.	248,7	263,9	276,9	252,3	295,7	338,9
Ktn.	594,4	624,7	656,7	599,0	705,8	805,8
Nö.	1.598,5	1.710,1	1.787,0	1.645,1	1.917,4	2.198,4
Oö.	1.510,1	1.621,0	1.708,4	1.564,2	1.820,4	2.090,1
Sbg.	668,5	716,3	753,4	694,4	806,6	914,1
Stmk.	1.232,3	1.300,8	1.376,8	1.244,8	1.453,1	1.661,1
Tirol	868,0	909,0	976,0	892,0	1.040,5	1.183,1
Vbg.	463,6	496,8	530,4	490,1	563,1	644,1
Wien	2.618,0	2.819,2	2.984,3	2.696,4	3.135,6	3.668,0
Summe	9.802,2	10.461,7	11.049,8	10.078,3	11.738,2	13.503,7

Zu 8.:

Wie schon bei früheren Finanzausgleichsverhandlungen wird das Ergebnis der Gespräche ein Gesamtpaket bilden, das von den Finanzausgleichspartnern erst bei Abschluss der Verhandlungen vereinbart werden kann. Inhaltliche Zwischenberichte sind daher nicht vorgesehen.

Zu 9.:

Die im Zuge der letzten Finanzausgleichsverhandlungen vom BMF beauftragten Studien über grundsätzliche Reformoptionen sind strukturell weiterhin aktuell.

Zu 10.:

Die Zweckmäßigkeit eines öffentlichen Monitorings der Umsetzung des nächsten Finanzausgleichs wird erst nach Vorliegen des Verhandlungsergebnisses beurteilt werden können.

Zu 11. und 12.:

Der Begriff Aufgabenorientierung wird in der politischen Diskussion je nach Interessenlage durchaus unterschiedlich verwendet und verstanden. Aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht kann die Vorgabe des § 4 F-VG als Auftrag zur Aufgabenorientierung angesehen werden, weil der Finanzausgleich als Gesamtpaket „mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung“ übereinzustimmen und sich somit an den Aufgaben der Gebietskörperschaften zu orientieren hat.

Im Paktum zum FAG 2017 haben sich die Finanzausgleichspartner darauf verständigt, im Bereich der Elementarpädagogik sowie im Bereich der Pflichtschule einvernehmlich Pilotprojekte vorzubereiten, um die allgemeinen, stark mit der Einwohnerzahl verbundenen Verteilungsschlüssel im Sinne einer konkreten Aufgabenorientierung teilweise durch Kriterien, die konkreter mit einzelnen Aufgaben korrelieren, zu ersetzen. Im Bereich der Elementarpädagogik wurde vereinbart, dass ab dem 1. Jänner 2018 ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden in dem Verhältnis verteilt wird, in dem die Gemeinden die Aufgabe Elementarbildung für Kinder bis sechs Jahren wahrnehmen. Vereinbart wurde, dass die Details, insbesondere die Parameter für die Verteilung der Ertragsanteile, einvernehmlich vorbereitet werden.

Trotz intensiver Gespräche im Jahr 2017 zur Aufgabenorientierung bei der Elementarbildung konnte dieses Einvernehmen allerdings nicht hergestellt werden. Als Ergebnis dieses Pilotprojektes musste daher konstatiert werden, dass aufgrund der Auswirkungen von Schlüsseländerungen kein Konsens über horizontale Verteilungsschlüssel im Sinne einer konkreten Aufgabenerzielung erzielt werden konnte. Die Aufgabenorientierung mit diesem Verständnis wurde daher in Abstimmung mit den Finanzausgleichspartnern nicht weiterverfolgt und die Bestimmung über die

Aufgabenorientierung wurde mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 mit BGBl. I Nr. 106/2018 aufgehoben.

Im Rechnungshofbericht „Reformprojekte im Rahmen des Finanzausgleichs“ (Reihe BUND 2021/17), auf den sich die Anfrage bezieht, empfiehlt der Rechnungshof für den Fall, dass ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, einen realistischen Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorzusehen. Wie bereits ausgeführt, lag ein derartiges Bekenntnis der Finanzausgleichspartner nicht vor.

Zu 13.:

Zur Frage nach der Bundesstaatsreform muss ich anmerken, dass die Bundesverfassung und deren Änderungen mit Ausnahme der Finanzverfassung nicht in die Kompetenz des Bundesministers für Finanzen fällt. Dementsprechend wurde dieses Thema federführend vom damals zuständigen Bundesminister für Justiz betreut.

Als Ergebnis des Reformprojekts Bundesstaatsreform kann die Neuordnung der Kompetenzzuordnungen des Art. 12 B-VG und die Reduktion der Zustimmungsrechte, die mit der Novelle des B-VG BGBl. I Nr. 14/2019 umgesetzt wurde, genannt werden. Der Bereich der Schulverwaltung wurde mit dem am 1. Jänner 2019 in Kraft getretenen Bildungsreformgesetz 2017 neu organisiert.

Zu 14.:

Im Paktum zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 wurde vereinbart, bis Ende des Jahres 2018 ein Modell für ein Benchmarking auszuarbeiten. In einer Arbeitsgruppe wurde innerhalb dieser Frist in einem Pilotprojekt „Benchmarking Sicherheitsverwaltung“ ein Leitfaden für ein allgemeines Benchmarking-Modell ausgearbeitet.

Ich gehe davon aus, dass das Projekt Benchmarking in der kommenden Finanzausgleichsperiode fortgeführt wird.

Zu 15.:

Die Finanzausgleichspartner haben mit den beiden Spending Reviews „Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft“ (2019) und „Schulgesundheit“ (2020) zwei Projekte erfolgreich

abgeschlossen. Beide Berichte sind auf der Homepage des BMF abrufbar (<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/spending-reviews-studien-finanzausgleich.html>).

Spending Reviews werden vom Bund verstärkt für strukturierte Haushaltsanalysen genutzt. Auch im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans werden mehrere Spending Reviews erstellt, wobei das Modul 1 „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft“ bereits auf der Homepage des BMF veröffentlicht wurde (https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_spending_reviews_des_bmf/modul_1_gruene_finanzstroeme_im_bundeshaushalt.html).

Zu 16. und 17.:

Aufgrund der uneinheitlichen Sichtweisen sowie divergierender Ansichten der Finanzausgleichspartner blieben die Arbeitsgruppen zur Abgabenautonomie und zur Grundsteuer ohne Ergebnis.

Zu 18.:

Mit der Erarbeitung und dem Beschluss des Wohnungsförderungsbeitragsgesetzes 2018 sowie der landesgesetzlichen Regelungen des Tarifs wurde dieses Projekt erfolgreich umgesetzt.

Zu 19.:

Die im § 23 Abs. 1 FAG 2017 geregelte Verteilung der Finanzausweisungen an die Gemeinden für den Personennahverkehr wird im Rahmen der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen evaluiert, wobei vor allem von Seiten des Österreichischen Städtebundes Diskussionsbeiträge eingebracht wurden. Auch bei diesem Thema bleibt das Ergebnis der Verhandlungen abzuwarten.

Zu 20.:

Mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG-Vereinbarung), BGBl. I Nr. 134/2017, wurde dieses Projekt erfolgreich umgesetzt.

Zu 21.:

Die Vorarbeiten zur VRV 2015 wurden mit der gemeinsamen Erstellung des online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuchs (oBHBH) und von Mustervoranschlägen und Rechnungsabschlüssen erfolgreich umgesetzt. Die bisher beim Vollzug der VRV 2015 gemachten Erfahrungen wurden durch das VR-Komitee evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluierung flossen in die im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassene Novelle zur VRV 2015 ein, die am 13. April 2023 im BGBl. II Nr. 93/2023 kundgemacht wurde.

Zu 22.:

Im Paktum zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 vereinbarten die Finanzausgleichspartner zunächst für die Pilotbereiche Umwelt und Energie, die Transparenzdatenbank beginnend mit 1. Jänner 2017 auch mit Auszahlungen der Förderbeträge der Länder zu befüllen. Darüber hinaus wurde vereinbart, die Förderperiode 2017 gemeinsam hinsichtlich ihrer Zielerreichung und Zweckdienlichkeit zu analysieren.

Dieses Projekt wurde erfolgreich umgesetzt.

Zu 23.:

Alle vom Österreichischen Städtebund und vom Österreichischen Gemeindebund in die Finanzausgleichsverhandlungen eingebrachten Themen, darunter auch Forderungen nach einer Erhöhung ihrer Mittel allgemein und für bestimmte Aufgabenbereiche, stehen – wie alle anderen von den Finanzausgleichspartnern vorgebrachten Themen – selbstverständlich zur Diskussion.

Zu 24.:

Wie bereits eingangs ausgeführt kann ich über die Ergebnisse der Verhandlungen über den neuen Finanzausgleich erst nach Abschluss der Gespräche berichten.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt